

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1033/2015
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	27.12.2015

Betrifft

Ausbau der Peter-Büscher-Straße - Am Schütthook bis Bachstraße -
1. Beschluss über Anregungen
2. Baubeschluss Straßenbau

Beratungsfolge

19.01.2016 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachstand:

1. Der eingereichten Anregung wird entsprechend dem Beschlussvorschlag in der Begründung zu 1 nicht zugestimmt.
2. Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 10498 Blatt 1 bis 2 vom 05.2015) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 628.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 340.000 €.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2017	270.000	
			2018	358.000	
Zwischensumme				628.000	

Auszahlungen					
Einzahlungen	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG	2018	340.000	
Saldo				288.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2016 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Zu 1.: Anregungen

Innerhalb der Offenlegungsfrist ist eine Anregung eingegangen.

Inhalt: Ein Beitragspflichtiger ist mit der Reduzierung der Fahrbahn nicht einverstanden, weil dann der ohnehin schon enge Durchgang durch die parkenden Autos noch weiter eingeschränkt würde.

Ergebnis der Prüfung: Die geplante Reduzierung der Fahrbahnbreite ermöglicht die Anlage von beidseitig ausreichend breiten Gehwegen entlang der Straße. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr. Die verbleibende Fahrbahnbreite von 5,50 m inkl. 2,00 m breiter wechselseitiger Parkstreifen entspricht dem Standard in Tempo-30-Zonen. Ein Begegnungsverkehr ist innerhalb der Fahrbahnversätze zwischen den Parkstreifen möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zum Ausbauplan Nr.: 10498 Blatt 1 und 2 wird nicht zugestimmt.

Zu 2.: Voraussetzungen

Dem Planungs- und Offenlegungsbeschluss für die Bürgerbeteiligung nach KAG mit der Vorlagen-Nr.: V/0570/2015 wurde am 25.08.2015 zugestimmt.

Beschreibung der Baumaßnahme

Der Schmutzwasserkanal Beton-Eiprofil 200/300 Baujahr 1963 ist mit Zustandsklasse 0 und 1 bewertet worden. Aufgrund der drohenden Einsturzgefahr ist er dringend zu erneuern. In dem Zuge soll eine hydraulische Sanierung des Regenwasserkanalnetzes erfolgen. Mit dem Einsatz größerer Rohrprofile und Weiterführung des Kanals zum Erdelbach wird ein besserer Schutz vor Überflutung geschaffen.

Durch die Leitungsverlegungsarbeiten der Stadtwerke in der fast gesamten Breite der Nebenanlagen und durch die Neuverlegung der zwei Kanäle in der Fahrbahn wird der Oberbau soweit gestört, dass der gesamte Straßenquerschnitt neu gebaut werden muss.

Die Planung erstreckt sich von der Straße „Am Schütthook“ bis zum Knotenpunkt der „Bachstraße“.

Der vorhandene Querschnitt der Verkehrsfläche ist wie folgt aufgeteilt: Zwischen der Einmündung Am Schütthook und Haus-Nr. 10 beträgt der nördliche Gehweg 2,35 m, die Fahrbahn 6,10 m und der südliche Gehweg 0,90 m. Von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 21 weitet sich, bei gleichbleibenden Gehwegbreiten, die Fahrbahn von 6,10 m auf ca. 10,00 m auf.

Zukünftig soll die Fahrbahn bis Haus-Nr. 10 auf 5,50 m reduziert und die Nebenanlagen durchgängig beidseitig auf 2,25 m gebracht werden. Von Haus-Nr. 7 bis zur Einmündung „Bachstraße“ sind die Richtungsfahrbahnen durch einen Grünstreifen getrennt. Durch die Verbreiterung des Grünstreifens wird in diesem Bereich der nördliche Fahrstreifen auf 5,50 m reduziert.

Alternierend werden erstmalig 2,00 m breite Parkstreifen angeordnet, sodass 31 abmarkierte Stellplätze entstehen können. Der Gehweg auf der südlichen Seite entlang der Haus-Nr. 1 bis 7 wird von ca. 1,40 m auf 2,00 m verbreitert. Der Einmündungsbereich der „Bachstraße“ wird zu Gunsten der Fußgängerüberquerbarkeit umgestaltet und es werden zusätzliche Bordabsenkungen als Querungsstellen geschaffen.

3. Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss zusammen mit der Kanalbaumaßnahme. Der Baubeginn ist ab der 2. Jahreshälfte 2016 geplant. Die Bauzeit wird voraussichtlich 24 Monate betragen.

Maßnahmen der münsterNETZ GmbH werden im Zuge der Maßnahme mit abgewickelt.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenzustand der Peter-Büscher-Straße eine wesentliche Verbesserung dar und ist deshalb beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts. Daher sind gem. § 8 des Kommunalabgaben-gesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke an den beitragsfähigen Kosten des Ausbaues zu beteiligen.

Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 11.11.2012 (SBS) in der jeweils geltenden Fassung, handelt es sich bei der Peter-Büscher-Straße um eine Anliegerstraße.

Die Straßenbaugesamtkosten betragen 628.000 €. Die durch den Kanalbau und durch Leitungsverlegungsarbeiten von münsterNETZ GmbH verursachten Kosten werden für die beitragsfähigen Kosten nicht umgelegt. Daher reduzieren sich die beitragsfähigen Kosten nach einer vorläufigen Berechnung auf 425.000,00 €.

Von diesen Kosten werden 80 %, das sind 340.000,00 €, auf die von der Peter-Büscher-Straße erschlossenen Grundstücke, auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit, umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vielfältigter Grundstücksfläche liegt bei etwa 8,70 €.

Für ein durchschnittliches, 2-geschossig bebauts Grundstück von 600 m² muss mit einem Straßenbaubeitrag von rund 6.790,00 € gerechnet werden.

Im Rahmen des Serviceversprechens des Tiefbauamtes werden sämtliche Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn persönlich über die Baumaßnahme und über den voraussichtlich anfallenden Beitrag für ihr Grundstück informiert.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

Die Beschlussvorlage zum Kanalbau hat die Nummer V/1034/2015.

i. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen